

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des Übereinkommens über die Auslieferung
zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union**

Vom 18. April 2001

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (BGBl. 1998 II S. 2253) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 4 für die

Bundesrepublik Deutschland

im Verhältnis zu

den Niederlanden

mit Wirkung vom 27. September 2000

vorläufig anwendbar ist.

Die Niederlande haben bei Notifikation der Annahme am 29. Juni 2000 nachstehende Vorbehalte und die Erklärung abgegeben:

„Vorbehalt zu Artikel 3:

Die niederländische Regierung erklärt gemäß Artikel 3 Absatz 3, dass Artikel 3 Absatz 1 nicht angewandt wird.

Vorbehalt zu Artikel 5:

Die niederländische Regierung erklärt gemäß Artikel 5 Absatz 2, dass Artikel 5 Absatz 1 nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 Buchstaben a und b angewandt wird.

Vorbehalt zu Artikel 7:

Die niederländische Regierung erklärt gemäß Artikel 7 Absatz 2, dass die Niederlande die Auslieferung oder Durchlieferung niederländischer Staatsangehöriger zwecks Vollstreckung einer Strafe oder Durchführung anderer Maßregelungen nicht bewilligt.

Niederländische Staatsangehörige können jedoch zum Zwecke der Strafverfolgung ausgeliefert werden, sofern der ersuchende Staat garantiert, dass die auszuliefernde Person wieder an die Niederlande rücküberstellt wird, um dort ihre Strafe anzutreten, wenn gegen sie nach Auslieferung eine Freiheitsstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, oder eine die Freiheit beschränkende Maßregel verhängt wurde.

In Bezug auf das Königreich der Niederlande gelten für die Anwendung dieses Übereinkommens als niederländische Staatsangehörige Personen, die die niederländische Staatsbürgerschaft besitzen, sowie Ausländer, die in die niederländische Gesellschaft integriert sind, sofern sie in den Niederlanden für die dem Auslieferungersuchen zugrundeliegenden Straftatbestände verfolgt werden können und in Bezug auf diese

Ausländer gerechtfertigterweise davon ausgegangen werden kann, dass sie ihr Aufenthaltsrecht in den Niederlanden nicht infolge einer nach Auslieferung gegen sie verhängten Strafe oder Maßregel verlieren werden.

Vorbehalt zu Artikel 12 :

Die niederländische Regierung erklärt gemäß Artikel 12 Absatz 2, dass Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens zwischen dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande vom 27. Juni 1962 über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen weiterhin Anwendung finden, sofern die betreffende Person niederländischer Staatsangehöriger im Sinne der zu Artikel 7 Absatz 2 abgegebenen Erklärung ist.

Erklärung zu Artikel 14:

Hinsichtlich der Ergänzung der Unterlagen im Sinne des Artikels 13 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Artikels 13 des Benelux-Auslieferungsübereinkommens gilt Folgendes:

In Bezug auf

a) von den Niederlanden gestellte Auslieferungsersuchen:

Die in der Erklärung des ersuchten Mitgliedstaats bezeichneten Behörden können sich unmittelbar an die in dem niederländischen Auslieferungsersuchen genannte Justizbehörde wenden, die die erbetenen Auskünfte auch unmittelbar erteilen kann;

b) an die Niederlande gerichtete Auslieferungsersuchen:

Die mit den Auslieferungsersuchen befassten niederländischen Justizbehörden können sich in dringenden Fällen unmittelbar an die in der Erklärung des ersuchenden Mitgliedstaats bezeichneten Behörden wenden.

Die niederländischen Justizbehörden im Sinne des Buchstabens b sind der Staatsanwalt bei dem mit dem Auslieferungsersuchen befassten Landgericht und der Generalstaatsanwalt beim Obersten Gerichtshof der Niederlande.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Juni 1999 (BGBl. II S. 707).

Berlin, den 18. April 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg